

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

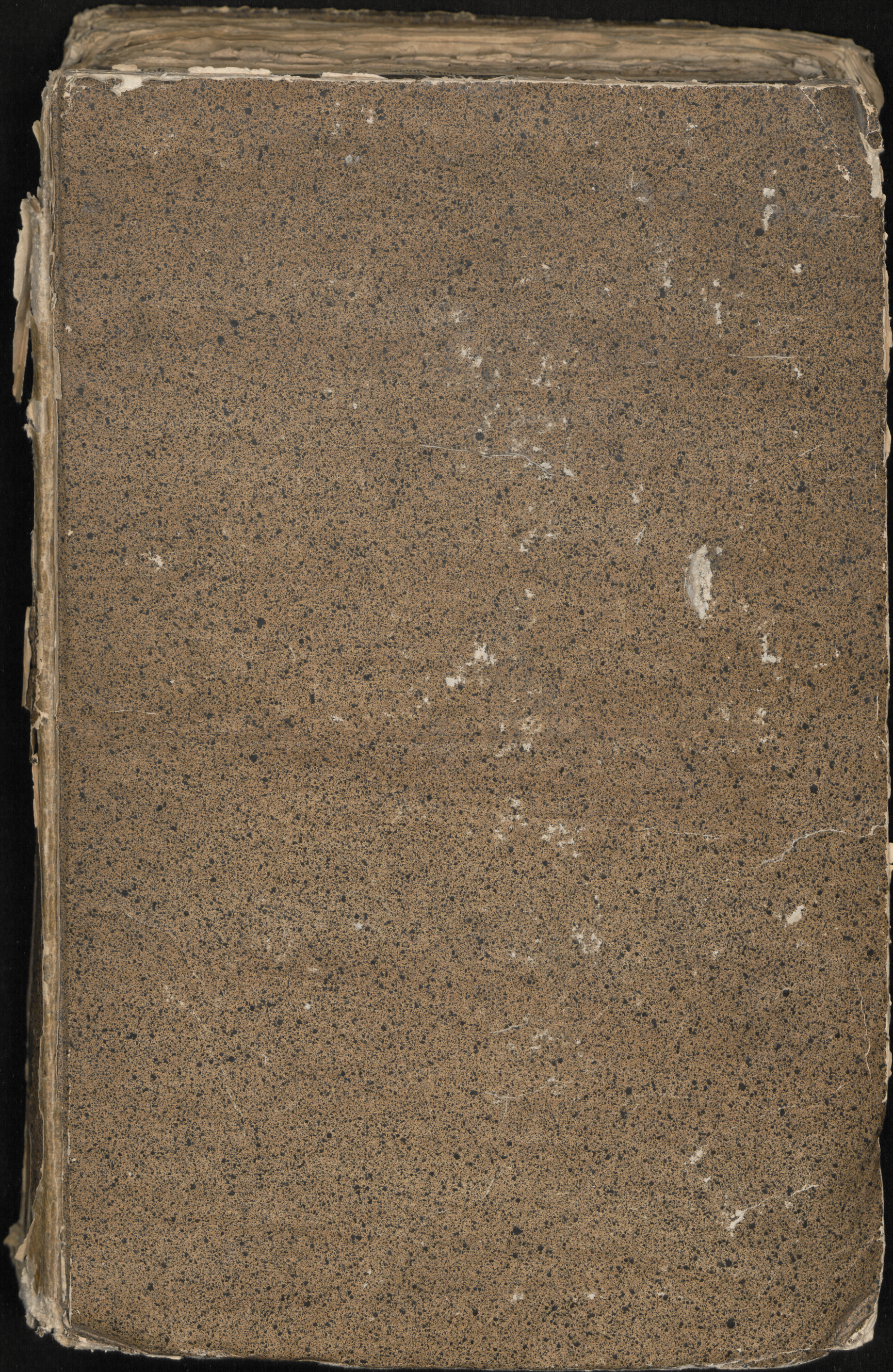
Von Gottes Gnaden/ Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr: Als Allerhöchst-verordneter Commissarius. Demnach Wir zu Tilgung des im gantzen Lande überhand nehmenden Herren-losen und Bösen Gesindels von Bettlern ... nöthig gefunden haben, gesunde und zum Dienst tüchtige Leute unter dem Nahmen der Landreiter zu placiren ... : mit der hiebey sub Lit. A angeschloßenen Instruction ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1745?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865287562>

Druck Freier  Zugang





Mk-4063(2)
~~Mk-82(2)~~

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

- 61.) G. Friedr. Wilh. Hannondt, mayr der Post, de 20 Nov. 1711.
- 62.) " " " " mayr der Post de 1 Febr 1712
- 63.) " " " " über die Pflanzung eines Müllens in der
Mühlmühl bei der Mühle zu Wolfen
de 13 Apr. 1712
- 64.) " " " " mayr der Post de 4 Mai 1712
- 65.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
Pflanzung de 20 Febr 1712
- 66.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 20 Febr 1712
- 67.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 20 Septbr 1712
- 68.) G. Carl Leopold Hannondt, mayr der Post über die Pflanzung der neuen
Mühlmühl in der Post de 27 Septbr 1713
- 69.) " " " " Conditiones anj introduct: der Post de 20 Oct. de eod.
- 70.) G. Friedr. Wilh. mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 26 Jun. 1713.
- 71.) Carl Leopold Hannondt, mayr der Post de 7 Jul. 1714.
- 72.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 23 Jul. 1714
- 73.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 23 Jul. 1714
- 74.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 17 Febr 1714
- 75.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 11 Mart 1715
- 76.) " " " " Duell Edict de 27 Mart. 1715
- 77.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 2 Apr. 1715
- 78.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 26 Oct. 1714.
- 79.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 29 Oct. 1715
- 80.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 20 Jun. 1716.
- 81.) " " " " Pflanzung der neuen
de 15 Oct. 1716.
- 82.) " " " " Pflanzung der neuen
de 28 Jul. 1717.
- 83.) " " " " Convocat: Mandat de 13 Febr 1717.
- 84.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 27 Febr 1717
- 85.) " " " " Convocat: Mandat de 3 Sept. 1717
- 86.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 27 Sept. 1717.
- 87.) " " " " Convocat: Mandat de 7 Febr Oct. 1717.
- 88.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 8 Dec. 1717.
- 89.) " " " " Dehortat: Mandat de 9 Jun. 1718
- 90.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 15 Jan. 1718.
- 91.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 25 Jan. 1718.
- 92.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 25 Jan. 1718.
- 93.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 25 Febr 1718
- 94.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 25 Febr 1718.
- 95.) " " " " Convocat: Mandat: de 7 Mai 1718.
- 96.) " " " " " " " " de 27 Apr. 1718
- 97.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 1 Jun 1718
- 98.) " " " " mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 20 Jun 1718
- 99.) " " " " Mandat: Mandat: de 25 Jun. 1718
- 100.) " " " " Convocat: Mandat: de 7 Jul 1718
- 101.) " " " " Hannondt, mayr der Post über die Pflanzung der neuen
de 6 Jul. 1718

Faint, illegible handwritten text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

71
5

**Von Gottes Gnaden,
Christian Ludewig/
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr:
Als Allerhöchst-verordneter COMMISSARIUS.**



Sinnach Wir zu Tilgung des im ganzen Lande überhand nehmenden Herren-, losen und Bösen Gesindels von Bettlern, Landstreichern und andern der gleichen vagabonden nöthig gefunden haben, gesunde und zum Dienst tüchtige Leute unter dem Nahmen der Landreiter zu placiren, besonders aber bey dem, Euch anvertrauten Ampte, der auf Unsern Befehl in Eyd und Pflicht genommenen, und mit der hiebey sub Lic. A angeschlossenen Instruction versehenen

zum Landreiter zubestellen; So wird Euch solches in Gnaden hiemit angefüget, und Euch, damit der von Uns zur allgemeinen Landes-Wohlfarth hiedurch intendirte beilsahme Zweck nicht verfehlet werde, in ferneren gnädigsten Befehl committiret, daß Ihr

Imo. Demselben die in erweicheter Instruction ihm gnädigst versprochene assistance und thätliche Hülffe leistet. zu solchem Ende aber

2do. Allen in euren Aemtern befindlichen Pensionarien Krüggern, Gast-, Wirthen, Schulzen, Bauern, Einliegern, Unterthanen und freyen Leuten,

Leuten, wie sie Mahmen haben mögen, das, wegen der Bettler und losen/ Gesindels publicirte Patent, davon ein Exemplar sub Lit. B. hiebey gehet noch/ mahl vorleset, und denselben in Unserm Mahmen befehliget, daß sie bedürffen/ den fals und auf jedesmalige Anzeige des Land-Reiters, ihm ohnweigerlich/ und bey Vermeidung schwerer Ahndung zu Hülffe eilen, und vorbereytes von/ ihm attrapirtes Gesindel arretiren und weiter fortbringen helfen. Wann nun

3tio Dergleichen Vagabundi bey Euch eingebracht werden; So/ sind dieselbe alsofort brevi manu von Euch zu examiniren. Sinden sich

4to Bey solchen Examine wieder dieselbe praesumptiones und indicia einiger/ Verbrechen oder crimineller Thaten, so ist lastitz - mäßig mit der Inquisition ge/ gen sie zuverfahren. Solten aber dergleichen Indicia sich nicht hervorgeben ;/ so sind

5to Die aufgebrachte vagabundi und Bettler, wenn sie ihrer Ans/ gabe nach im Lande zu Hause gehören, alsofort und ohne mindesten Auffent/ halt, von einer Jurisdiction zur andern, bis an den Ort, wohin sie ihrer/ Aussage nach gehören, durch den Landreiter mittelst gemeinschaftl. Assisten/ ce der auf der Route befindlichen Obrigkeiten, fortzuschicken. Im fall es/ aber ihrer Deposition nach, auswärtige sind; so müssen dieselbe auf gleiche/ Art bis an die nächste Landes-Gränze fortgebracht, und so zum Lande hin/ aus geschaffet werden. Betreffend

6to Die in den Aemtern befindliche Arme und miserable Personen;/ so ist die ohnverlängte nachdrucklichste Anstalt zu verfügen, daß ein jegliches/ Dorff die darinn befindliche Arme und miserable Persohnen dergestalt ver/ pflege, damit sie keine Noth leiden, welches um so viel leichter und süglicher/ wird geschehen können, wenn die Hölse, Gürher und Dörffer von liederli/ chen herumitreichenden Gesindel nicht mehr so viel, wie bisher, geplaget und/ mitgenommen werden. Daneben ist

7mo Der von Uns bestellte Land-Reiter in keinen Ambrs - Angele/ genheiten zu gebrauchen, noch auf irgend einige Weise von der ihm alleinig/ anbefohlenen unaufhörlichen Visitation seines Districts zu avociren. Und da/ mit derselbe

8vo In seiner Function desto fleißiger seyn möge; So habt ihr/ nicht zu gestatten, daß er sich mit irgend einiger Handthierung oder Gewer/ be, am allerwenigsten aber mit Bier - Brauen, Brandwein Brennen, Aus/ schencken oder Herbergiren melire. Gestaltfahm ihr denn, wenn er sich solches/ unterfangen dürffte, davon an Uns Bericht zu erstatten. Auch

9no Dahin zu sehen, daß der bestellte Land-Reiter, ein Monath/ lich Register halte, und sich darinn von einem jeden Amtre, Gute, Hofe, oder/ Dorffe, richtig attestiren lasse, daß er wenigstens zwey mahl Monathlich dor/ ten gewesen sey, und visitiret habe, wie er denn zu solchem Ende, solch sein/ Buch oder Register bey Euch alle Monathe zu produciren, und dadurch seine/ unermüdete Vigilance zu verificiren hat. Und gleich wie

1000 Der Land-Reiter instruiret ist, auch auf den Adelichen: und
und Stadt-Güthern, seines anvertraueten Districts zu reiten und zu visiciren;
So habt ihr auch diejenige Bettler, und Vagabonden, welche von dannen an
Euch abgeliefert werden, nach der Vorschrift des §. 5. fortzuschaffen,

Wir versehen Uns schließlich gnädigst, daß ihr hierunter um so mehr,
mit aller Pflichtschuldigen Dexterität und Accurateße verfahren werdet, als
dem ganzen Lande und allen Landes: Einwohnern ohne Unterscheid so sehr
daran gelegen ist, daß alles Herren: lose böse Gesindel, welches durch betteln,
rauben und stehlen, denselben zur unerträglichen Last fällt, endlich ausgerot-
tet werde.

Christian Sudewig.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

6

INSTRUCTION,

Soll derselbe

1. die unter den 29. Mart. 1745. publicirte Berordnung / wegen der Bettler und herum lauffenden Gefindel / sich wohl bekant machen / und so viel an ihm ist / darüber halten / daß solcher in allen Puncten nachgelebet werde. Hat er
2. bey Straffe der Absetzung keine Handtbierung oder Gewerbe zu treiben / am wenigsten aber Bier zu brauen / Brandwein zu brennen / oder auszuschneiden. Muß er
3. nach seinem geleisteten Eyde / in seinem District zu Winter- und Sommer- Zeit / bey bösen und guten Wetter / beständig herum reiten / in den kleinen Städten alle Häuser / wo herbergieret und Wirthschafft getrieben wird / in den Güttern und auf den Dörffern aber alle Krüge und auch wohl zuweilen die Bauer- Häuser unermüdet, besonders zu Abend- Zeit und gegen die Nacht visitiren. Soll
4. er in seinem District ein Monatliches Register halten / und sich darauf von einem jeden Guthe / von jeglicher kleinen Stadt / und von jedem Dorffe attestiren lassen / daß er wenigstens zwey mahl Monatlich dorten gewesen sey und visitiret habe. Nicht weniger
5. erwehntes attestirte Visitations-Register bey Beamten



amten und Obrigkeiten Monatlich vorzeigen/ und dadurch seine unermüdete Wachsamkeit bescheinigen. Hat derselbe

6. in dem ihm angewiesenen Districte nicht nur die Fürstliche Domainen, Aemter/ Höfe/ und Dörffer/ sondern auch die Adelige Gütber/ Dörffer/ und die darinn belegene kleine Städte und Flecken obn Unterscheid zu bereiten/ Wann

7 in denen Fürstl. Aemtern und Domainen/ es sey auf den Land • Strassen und Wegen/ oder in den Krügen/ Bauer • und andern Häusern/ Herrenloses Gesindel/ Bettler/ Juden so mit keinen glaubhaften Pässen versehen/ Landstreicher/ Diebe oder Spisbuben zc. angetroffen werden; So hat er sich derselben zu bemächtigen/ oder falls sie sich zur Wehre setzen/ oder auch ihrer mehr versammeln wären/ die Bauern/ Untertanen und Einwohner der nächsten Dörffer/ zu Hülffe zu ruffen/ und vorgedachte verdächtige Personen dem Amt abzuliefern/ und wenn sie daselbst examiniret/ und sich ergiebet/ daß sie nicht im Lande zu hause gehören/ nach einer vorhero formirten Route, von einer Jurisdiction zur andern/ bis an die nächsten Landes • Gränzen zu bringen; Im fall sie aber aus diesem Lande gebürtig/ So sind solche der Obrigkeit/ worunter sie gehören/ abzuliefern. Auf gleiche Art ist

8. es auch auf den Adelligen Gütbern/ Dörffern/ und auf dem Gebiethe der Städte zu halten/ doch mit dem Unterscheide: daß wenn derselbe dorten ankommt/ und entweder auf den Wegen/ oder in Krügen und Wirtbs • Häusern/ Persohnen/ von obiger Gattung findet/ er sich bey solchen Ortbs Obrigkeit melde/ und sowohl/ wegen der arretirung/ als auch nach geschehenen Examine, wegen derer weitern Fortbringung um die nöthige Assistance ansuche; da man sich denn an diesen Dertern nicht entziehen

zieren wird/ ihm allen guten Willen zu bezeugen/
auch eine Futterung/ an Haber/ oder Heu/ für sein
Pferd reichen zu lassen. Ist

9. Von den Schulzen jedes Dorffs eine Specification
der Elenden und Armen Personen abzufordern/ da-
mit er solche von denen herumstreichenden Bettlern
unterscheiden könne. Hat er

10. bey Straffe der Absetzung sich zu hüten/ mit eini-
gen Bettlern und Untertanen durch die Finger zu
sehen. Sollen

11. die Herbergierer/ Krüger und Wirtbe/ welche
dieser Verordnung entgegen leben/ ohne Nachstand/
wegen der in dem Patent angedroheten Geld Straf-
fe/ mit der Execution belegt werden/ und die
Helffte davon dem Landreiter zufallen. Hat er
schließlich

12. sich in seinem Dienst alles Schukes und Beystan-
des zu versehen. Schwerin

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.

148



Leuten, wie sie Nahmen haben mögen, das, wegen der Bettler und losen/ Gesindels publicirte Patent, davon ein Exemplar sub Lit. B. hiebey gehet noch/ mahl vorleset, und denselben in Unform Nahmen befehliget, daß sie bedürffen/ den fals und auf jedesmahlige Anzeige des Land-Reiters, ihm ohnweigerlich/ und bey Vermeidung schwerer Ahndung zu Hülffe eilen, und vorbereytes von/ ihm attrapirtes Gesindel arretiren und weiter fortbringen helfen. Wann nun

3tio Dergleichen Vagabundi bey Euch eingebracht werden; So/ sind dieselbe alsfort brevi manu von Euch zu examiniren. Finden sich

4to Bey solchen Examine wieder dieselbe praesumtionen und indicia einiger/ Verbrechen oder crimineller Thaten, so ist Institz der Inquisition ge/ gen sie zuverfahren. Solten aber dergleichen In/ cht hervorgeben; so sind

5to Die aufgebrachte vagabundi und/ gabe nach im Lande zu Hause gehören, alsfort/ halt, von einer Jurisdiction zur andern, bis al/ Aussage nach gehören, durch den Landreiter mit/ ce der auf der Route befindlichen Obrigkeiten, fi/ aber ihrer Deposition nach, auswärtige sind; so/ Art bis an die nächste Landes-Gränge fortgebrac/ aus geschaffet werden. Betreffend

6to Die in den Aemtern befindliche Ar/ so ist die ohnverlangte nachdrucklichste Anstalt zu/ Dorff die darinn befindliche Arme und miserable/ pflege, damit sie keine Noth leiden, welches um/ wird geschehen können, wenn die Hölse, Gürbe/ chen herumtreichenden Gesindel nicht mehr so viel/ mitgenommen werden. Daneben ist

7mo Der von Uns bestellte Land-Reiter/ genheiten zu gebrauchen, noch auf irgend einige A/ anbefohlenen unaufhörlichen Visitation seines Dist/ mit derselbe

8vo In seiner Function desto fleißiger/ nicht zu gestatten, daß er sich mit irgend einiger/ be, am allerwenigsten aber mit Bier- Brauen, B/ schencken oder Herbergiren melire. Gestaltsahm ih/ unterfangen dürfte, davon an Uns Bericht zu erf/

9no Dahin zu sehen, daß der bestellte/ lich Register halte, und sich darinn von einem jeder/ Dorffe, richtig attestiren lasse, daß er wenigstens z/ ten gewesen sey, und visitiret habe, wie er denn i/ Buch oder Register bey Euch alle Monathe zu proc/ unermüdete Vigilance zu verificiren hat. Und

Ambrs: Angele/ er ihm alleinig/ eiren. Und da/ So habt ihr/ ng oder Gewer/ Brennen, Aus/ nner sich solches/ Auch/ ein Monath/ hute, Hofe, oder/ Monathlich dor/ Ende, solch sein/ dadurch seine

